

Institutionelles Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt für die Propsteipfarrei „St. Trinitatis“, Leipzig

*gemäß § 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen
und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Dresden-Meißen vom 01.01.2015*

(KA 1/2015)

Inhalt

I. Einleitung.....	2
I.1. Grundlagen für die Präventionsarbeit	2
I.2. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren:	2
I.3. Die Präventionsfachkräfte	3
II. Voraussetzungen für die Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen ...	4
III. Verhaltenskodex.....	7
III.1. Positionierung	7
III.2. Gestaltung von Nähe und Distanz.....	8
III.3. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen	8
III.4. Angemessenheit von Körperkontakten	9
III.5. Beachtung der Intimsphäre.....	9
III.6. Zulässigkeit von Geschenken	9
III.7. Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	10
III.8. Erzieherische Maßnahmen.....	10
III.9. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen	11
IV. Beschwerdemanagement, Ansprechpartner und Intervention	12
IV.1. Beschwerdewege und Handlungsleitfäden	12
IV.2. Qualitätsmanagement.....	13
IV.3. Aus- und Fortbildung.....	14
IV.4. Stärkungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche	15
V. Abschluss, Inkrafttreten, Nachhaltigkeit	15
Anlagen.....	16

I. Einleitung

I.1. Grundlagen für die Präventionsarbeit

Als Propsteigemeinde St. Trinitatis Leipzig wollen wir Kindern, Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen die Möglichkeit geben, ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen und ihren Glauben entfalten und leben zu können. Damit das möglich ist, sollen sie sich in allen Bereichen unserer Gemeinde sicher fühlen. Das ist Ziel und Anliegen unserer pädagogischen Arbeit und besonders der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt.

Viele der in unserer Gemeinde haupt- und ehrenamtlich Tätigen betreuen täglich Menschen aller Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge und alte Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens entwickeln und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Der erste Teil des Schutzkonzeptes legt dar, was notwendig ist, damit man als Haupt- oder Ehrenamtliche/r in unserer Pfarrei tätig werden kann. Die Vorgaben dazu ergeben sich aus der Präventionsordnung und den Schwerpunkten, die wir als Leitungsteam zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen in unserer Pfarrei für notwendig erachten.

Der zweite Hauptteil befasst sich mit dem partizipativ erstellten Verhaltenskodex. Er ist verbindlich für alle Akteure der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Erwachsenen.

Der dritte Teil klärt Beschwerdewege, Qualitätsmanagement und welche Aus- und Fortbildungsangebote uns wichtig sind. Für die konkrete Ausgestaltung in der Propsteigemeinde sind das Pastoralteam und die Ehrenamtlichen gemeinsam gefragt.

I.2. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept für die Propsteigemeinde wurde in einem breit angelegten Prozess durch Vertreter/innen unterschiedlicher Altersgruppen und auf Grundlage der Präventionsordnung entwickelt.

Die Erarbeitung geschah durch die Arbeitsgruppe „Prävention“ unter der Leitung von Gemeindeferentin Monika Lesch und das Hauptamtlichen-Team der Propsteigemeinde. Die Gruppe setzte sich zusammen aus den Mitarbeiter/innen des PGR-Ausschuss „Kinder, Jugend

und junge Familien“ und den Verantwortlichen der Kinder- und Jugendangebote der Gemeinde.

Die Identifikation möglicher Risikofaktoren und die Feststellung von Gefährdungspotentialen stellen eine permanente Aufgabe dar. In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Präventionsordnung wurde deshalb überprüft, welche schützenden Strukturen es bisher schon gab und welche Risikofaktoren noch identifiziert und behoben werden müssen.

Besonderes Augenmerk wurde darauf gerichtet, welche Abhängigkeitsverhältnisse in der pädagogischen Arbeit bestehen und wann es zu 1:1-Betreuungsverhältnissen kommt. Des Weiteren wurde geschaut, wer für welche Altersgruppe verantwortlich ist, wie gut die verantwortlichen Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit miteinander vernetzt sind und unter welchen Bedingungen sie ihre Arbeit ausüben.

Ein wichtiger Punkt ist der Bereich Kommunikation, Beschwerde-Management, Rückmelde-Kultur und Intervention. In diesem Bereich gab es bisher wenig Erfahrungswerte. Aus diesem Grund stellt die Etablierung tragfähiger Strukturen in diesem Bereich einen wichtigen Teil unserer Arbeit dar.

1.3. Die Präventionsfachkräfte

Gemäß der Präventionsordnung benennt jeder kirchliche Rechtsträger eine Präventionsfachkraft. Für die Propsteigemeinde „St. Trinitatis“, Leipzig, sind Herr Jürgen Petersohn und Frau Cornelia Werner beauftragt. Die beiden Mitarbeiter des Caritas-Verband Leipzig e.V. sind erreichbar unter:

Jürgen Petersohn:

Tel.: 0341-963610 – E-Mail: j.petersohn@caritas-leipzig.de

Cornelia Werner:

Tel.: 0341-9454763 – E-Mail: c.werner@caritas-leipzig.de

Die Präventionsfachkräfte sind ansprechbar für Mitarbeiter/innen sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Sie kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und können über interne und externe Beratungsstellen informieren. Sie unterstützen die Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes sowie der Platzierung des Themas Prävention in den Strukturen und Gremien der Gemeinde und des Dekanats.

II. Voraussetzungen für die Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

II.1. Persönliche Eignung unserer Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

Der Begriff hauptamtliche Mitarbeiter/innen umfasst alle Kleriker sowie im Pastoralteam der Pfarrei tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Bistum Dresden-Meißen stehen. Des Weiteren zählen dazu diejenigen Mitarbeiter/innen, die in der Pfarrei St. Trinitatis Propstei Leipzig angestellt sind, wobei es sich auch um eine Teilzeitbeschäftigung oder ein Praktikumsverhältnis handeln kann.

Fast ausnahmslos sind die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen schon vor der Betrauung mit einer Aufgabe persönlich bekannt. In der Regel sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe in Betracht haben kommen lassen. Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, so wird mindestens ein persönliches Gespräch mit ihnen geführt, in dem deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung abgeschätzt werden. Ggf. wird versucht, Leumund unter den vorhandenen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zu finden. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

Bereits beim ersten Treffen werden die künftigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen über den Präventionsansatz unserer Gemeinde informiert und auf die Präventionsschulungen in unserer Pfarrei hingewiesen. Ihnen wird erklärt, in welchem Rahmen und in welcher Intensität sie künftig mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen bzw. zusammenarbeiten werden. Daraus resultiert - entsprechend der Vorgabe der Präventionsordnung - der Umfang der für sie vorgesehenen Schulung. Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorlegen und unseren Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkennen müssen. Verdeutlicht wird darüber hinaus die allgemeine Grundhaltung im Umgang untereinander. Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen dabei ebenso im Vordergrund wie unsere Bereitschaft, für Hilfsbedürftige, Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren.

Die entsprechenden Gespräche werden von Angehörigen des Pastoralteams durchgeführt.

Wir geben schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die die geltenden Standards beschreiben (PrävO, die Leitlinien, Verhaltenskodex, ...) und unsere weiteren Vorgaben (Schulung, Erweitertes Führungszeugnis, ...). Auch die schon länger bei uns Beschäftigten müssen sich an diesen Kriterien messen lassen, daher sind alle bereits in der Thematik geschult und nehmen mindestens alle fünf Jahre an entsprechenden Fortbildungen teil. Wir halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert,

überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt minimieren.

In regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen bzw. im jährlichen Zielvereinbarungsgespräch wird gemeinsam überprüft, welche Erfahrungen inzwischen vorliegen und ob Unterstützungsbedarf besteht.

II.2. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung¹

Ob ein EFZ vorgelegt werden muss, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontakts mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, unabhängig davon, wie intensiv ihr Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist, legen ein EFZ beim Arbeitgeber vor und aktualisieren es in regelmäßigen Abständen. Alle beim Bistum angestellten Hauptamtlichen wurden bei der Einstellung verpflichtet, das EFZ beim Arbeitgeber zu hinterlegen und in regelmäßigen Abständen aktualisiert vorzulegen. Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein EFZ im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren und einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen. **Mit der Unterschrift geht der-/diejenige eine Selbstverpflichtung ein zur umgehenden Mitteilung an den Dienstgeber, wenn ein Verfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen sie/ihn erhoben werden.** Diese Unterlagen werden in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Bischöflichen Ordinariat unter Verschluss lagern.

Das gleiche gilt für die bei der Pfarrei angestellten Hauptamtlichen mit dem Unterschied, dass sie ihr Führungszeugnis beim Arbeitgeber vor Ort hinterlegen und ebenfalls einmalig eine Selbstauskunftserklärung abgeben. Außerdem haben alle den Verhaltenskodex anzuerkennen und zu unterzeichnen.

Von den ehrenamtlich Tätigen müssen diejenigen ein EFZ vorweisen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit liegt. Damit sind alle diejenigen gemeint, die selbstständig über eine lange Zeit Kinder- und Jugendgruppen leiten.

Die Vorlage des EFZ wird dokumentiert. Die Dokumentation geschieht durch die Sachbearbeiterin im Pfarrbüro, die nach datenschutztechnischen Bedingungen und dann aktiv wird, wenn ein Eintrag besteht. Sie sorgt dafür, dass nach fünf Jahren ein aktuelles EFZ vorgelegt wird. Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben (gemäß PräO § 4 Abs. 3). Das EFZ wird nur dokumentiert und nicht in die Personalakte genommen, sondern dem Mitarbeitenden zurückgegeben.

¹ Bei der Regelung, wer welche Unterlagen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen nachweisen soll, richten wir uns nach den Vorgaben des Bistums Dresden-Meißen in ihrem Präventionsordner.

Die weiteren Ehrenamtlichen im Bereich Kinder- und Jugendpastoral unterzeichnen in Anerkennung des Inhaltes die jeweils festgelegten Verhaltenskodizes für die jeweiligen Arbeitsbereiche. Auch das wird durch die oben genannte Person dokumentiert. Die Erklärungen und Unterschriften werden im Tresor der Pfarrei gesammelt und verschlossen aufbewahrt. Sie dienen auch zur Sicherstellung der Zeitintervalle bis zur auffrischenden Schulung (s. IV.3. Aus- und Fortbildung) nach spätestens fünf Jahren.

Für die kostenfreie Beantragung des EFZ liegt im Pfarrbüro - entsprechend der Anforderung - ein vorformuliertes Antragsschreiben bereit, das auch als E-Mail-Anhang versendet werden kann. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die entstehende Gebühr für das EFZ für die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen von unserer Pfarrei übernommen wird. Für ehrenamtlich Tätige stellt das Bundesjustizministerium das EFZ kostenlos aus. Die Einsichtnahme in das EFZ erfolgt durch die oben genannte Sachbearbeiterin, die diesen Vorgang dokumentiert.

Sollte ein/e Mitarbeiter/in bereits über ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dieses akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum - wie durch das Bundesjustizministerium empfohlen - nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Bei Neueinstellung gilt das EFZ als Einstellungsvoraussetzung.

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden erkennen ebenfalls durch ihre Unterschrift den geltenden Verhaltenskodex an.

III. Verhaltenskodex

III.1. Positionierung

Der Verhaltenskodex unserer Gemeinde beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen, und bietet Orientierung für adäquates Verhalten. Er ist ein Schritt auf dem Weg zu einer Kultur der Achtsamkeit. Achtsamkeit meint aber nicht Überwachung, sondern bedeutet eine achtsame Aufmerksamkeit für das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen in ihrer physischen und psychischen Entwicklung, sowie der Hilfsbedürftigkeit von schutzbefohlenen Erwachsenen. Dazu gehört es wesentlich, Grenzverletzungen aller Art, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit zu verhindern. Deshalb spricht der Verhaltenskodex die Themen Sprache und Wortwahl, Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Zulässigkeit von Geschenken, Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken, Disziplinierungsmaßnahmen, Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen an.

Der Verhaltenskodex gibt die Rahmenbedingungen für die Gestaltung pädagogischer Beziehungen vor. Für alle, die im Auftrag der Pfarrei mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen arbeiten, ist der Verhaltenskodex verbindlich. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und alle ehrenamtlich Tätigen gemäß PräVO § 2 Abs. 7 erkennen den Verhaltenskodex für den jeweiligen Arbeitsbereich durch ihre Unterzeichnung an. Die unterschriebenen Dokumente werden der entsprechenden Personalakte beigelegt – bzw. bei Ehrenamtlichen im Tresor der Pfarrei verwahrt.

Das Hauptinstrumentarium unserer Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln. Des Weiteren sollen die Kinder und Jugendlichen in ihren Gruppen die Gelegenheit erhalten, die Gruppenregeln mitzugestalten. Bestehende Regeln sollen nicht aufoktroiert, sondern vielmehr erklärt und nahegebracht werden, um den jeweiligen Sinn hinter dem Regelwerk verständlich zu machen. Wir versprechen uns davon eine größere Akzeptanz und schließlich eine Verinnerlichung des Regelwerkes.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen bilden sich zu den Inhalten des Verhaltenskodex weiter und haben die Gelegenheit, sich in angemessenen Zeitabständen zu diesen Themen auszutauschen.

Wenn aus guten Gründen von einer Regel des Verhaltenskodex abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden. Für die Arbeit der einzelnen Gruppen und Kreise erscheint es sinnvoll, gemeinsam deutliche und verbindliche Gruppenregeln zu formulieren.

Gibt es trotz wiederholter Hinweise Regelverstöße durch Einzelne, kann das einen Ausschluss von der ausgeübten Tätigkeit zur Folge haben.

III.2. Gestaltung von Nähe und Distanz

Nähe und Distanz in pädagogischen Kontexten angemessen auszubalancieren, ist eine bleibende Herausforderung und lässt sich schwer festschreiben. Die Art, wie pädagogische Beziehungen gestaltet werden, muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und geachtet.²

Es gibt körperliche und verbale Grenzverletzungen. Körperliche Grenzverletzungen sind zum Beispiel unerwünschte und unangemessene Berührungen, verbale Grenzverletzungen sind unter anderem sexistische Äußerungen und Beleidigungen. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

III.3. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten die Person des Kindes und Jugendlichen, indem wir auf Beleidigungen und Herabsetzungen verzichten. Wir spielen Machtgefälle nicht aus und schützen vor vorsätzlicher Überforderung. Wir achten auf eine freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein.

Wir nehmen ernst, dass durch Sprache und Wortwahl Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden können. Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich in Form von verbaler Aggression/verbaler Gewalt unterbinden wir, greifen wenn nötig moderierend in Streitgespräche ein und bieten Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung an.

² Dass es körperliche und verbale Grenzverletzungen gibt, wird in den Unterpunkten „Sprache und Wortwahl“ und „Angemessenheit von Körperkontakten“ angesprochen und geklärt.

III.4. Angemessenheit von Körperkontakten

In der Arbeit mit Menschen sind körperliche Berührungen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

III.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtungen müssen deshalb einige Dinge beachtet werden. Hier braucht es transparente Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zu achten und zu schützen. Auf diese wird zudem im Punkt „Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen“ eingegangen.

Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen wird auf geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Sollte das aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, wird im Vorfeld der Veranstaltung darauf hingewiesen.

Generell gelten hier die Regeln des guten Anstandes. In der Regel wird vor dem Betreten eines Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet (außer bei Gefahr im Verzug). Soweit gegeben, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer/innen desselben Geschlechts den Schlafraum. Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäranlagen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert.

An unseren Angeboten nehmen normalerweise nur Kinder teil, die schon alt genug sind um allein auf Toilette zu gehen. Ausnahmen bilden die Frohe Herrgottstunde und die Kinderkatechese. Für die Frohe Herrgottstunde werden eigene Vereinbarungen zwischen der Verantwortlichen und den Eltern getroffen. In den seltenen Fällen, in denen Kinder eine Begleitung zur Toilette brauchen, geschieht das nach Möglichkeit durch Erwachsene gleichen Geschlechts. Die anderen Erwachsenen werden darüber informiert und die Begleitung geschieht unter der Berücksichtigung des Willens des Kindes.

III.6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten

geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarr-Gruppe können diese Intention unterstreichen.

Wir wenden uns gegen regelmäßige Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die deutlich zu einer Abhängigkeit gegenüber dem Schenkenden führen könnten.

III.7. Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten. Wir halten Kinder und Jugendliche dazu an, in der Kommunikation per Internet oder dergleichen, Respekt und Umsicht walten zu lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und deren Geschäftsbedingungen zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild und das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz³ zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera und Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen. Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (Umziehen, Duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.

III.8. Erzieherische Maßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir das Einhalten vereinbarter

³ Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Dresden-Meißen, 28. Jahrgang, Nr. 4 Dresden, 9. März 2018.

Regeln ein. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass sie vorher angekündigt wurden, im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, transparent und für den/die Bestrafte/n auch plausibel sind. Im Einzelfall kann ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt.

Jegliche Anwendung von körperlicher und verbaler Gewalt lehnen wir ab. Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

III.9. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtungen sind besondere Aktionen. Diese Angebote sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, beispielsweise wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtergetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, werden Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Ist das nicht möglich, werden die Erziehungsberechtigten vor der Maßnahme darüber informiert.

Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

Die Intimsphäre aller Teilnehmer/innen ist besonders zu achten.

IV. Beschwerdemanagement, Ansprechpartner und Intervention

IV.1. Beschwerdewege und Handlungsleitfäden

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Eltern, bzw. Personensorgeberechtigte, aber auch haupt- und ehrenamtlich Tätige.

In der Erarbeitung des Schutzkonzeptes hat sich gezeigt, dass Beschwerden bisher individuell gehandhabt wurden, aber die Vorgehensweisen noch nicht konkret festgeschrieben worden sind. Die nachfolgend beschriebenen Wege werden in den nächsten Jahren eingeübt, kontinuierlich weiterentwickelt und angepasst.

Generell verpflichten wir uns auf eine Haltung, in der wir auf kritische Anmerkungen oder Beschwerden nicht mit Unmut und Ablehnung reagieren, sondern diese ernst nehmen und überprüfen, sowie die notwendigen Schlussfolgerungen daraus ziehen. Wie und wo Beschwerde möglich ist, wird von uns so veröffentlicht, dass auch Kinder oder erwachsene Schutzbefohlene es erfahren und verstehen können.

Grundsätzlich sind alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen ansprechbar für Beschwerden und Rückmeldungen. Die Beschwerdewege und Ansprechpersonen bzw. -stellen ergeben sich grundsätzlich aus den Zuständigkeitsbereichen der Mitarbeiter/innen. Alle Mitarbeiter/innen sind innerhalb ihres jeweils festgelegten Verantwortungs- bzw. Zuständigkeitsbereiches auch zuständig für Hinweise, Fragen und Beschwerden im Sinne der Präventionsordnung. Außerdem gibt es die Möglichkeit, sich in seinen Anliegen an den Pfarrgemeinderat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, derzeit Herrn Twardy, persönlich oder per Mail zu wenden.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, sodass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend behandelt wird. Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt. Bei Veranstaltungen räumen wir den Teilnehmer/innen einen angemessenen Raum zur Rückmeldung ein. Die jeweiligen verantwortlichen Leiter/innen nutzen dies zur Reflexion ihrer eigenen Arbeit.

Bei Beschwerden, bei denen es Hinweise auf sexualisierte Gewalt gibt, verpflichten wir uns grundsätzlich auf folgendes Vorgehen:

Erste Ansprechpartner für die Anzeige von potentiellen Fällen von sexualisierter Gewalt sind die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen. Falls im Fall einer persönlichen Betroffenheit diese keine geeigneten Erstansprechpartner sind, werden externe Beratungskräfte um Einschätzung gebeten. In diesen Anliegen können Betroffene sich zu jeder

Zeit an die Beauftragung für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt des Bistums wenden (s. Anlage).

Für das Vorgehen bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt sind die vom Bistum Dresden-Meißen entwickelten Handlungsleitfäden für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen verbindlich. Die Mitarbeiter/innen wurden zu diesen Handlungsleitfäden geschult und sind mit dem Vorgehen vertraut. Um Unklarheiten im Vorgehen zu vermeiden und ein der Situation angemessenes Handeln gewährleisten zu können, beraten sie sich über die angezeigten Beschwerden mit der zuständigen Präventionsfachkraft.

Sollte es eine Betroffenheit seitens der Hauptamtlichen bzw. Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben, werden grundsätzlich der unmittelbare Dienstvorgesetzte und der Präventionsbeauftragte des Bistums informiert.

Es wurde ein Beschwerdeformular/Dokumentationsbogen als Hilfestellung entwickelt. Die Anzeigen unterliegen der Verschwiegenheit. Weitere Schritte werden nur in Rücksprache mit den Betroffenen in die Wege geleitet. Alle angezeigten Fälle werden dokumentiert und gemäß der Absprache mit den Betroffenen an den Präventionsbeauftragten des Bistums weitergeleitet.

IV.2. Qualitätsmanagement

Aufgrund neuer Entwicklungen und Herausforderungen für die Präventionsarbeit lässt sich das Institutionelle Schutzkonzept nicht einmalig festschreiben, sondern bedarf der permanenten regelmäßigen Überprüfung.

Durch die laufende Weiterentwicklung des Konzeptes wollen wir in der Gemeinde eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts sowie der gegenseitigen Wertschätzung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Die aktuelle Fassung bedarf regelmäßig einer Evaluierung, Weiterentwicklung und Überprüfung. Eine grundlegende Überprüfung und gegebenenfalls Neufassung wird im Rhythmus von fünf Jahren realisiert. Das Schutzkonzept wird überprüft und gegebenenfalls überarbeitet, wenn ein Vorfall von sexualisierter Gewalt in unserer Gemeinde bekannt wird, es strukturelle Veränderungen erfordern, spätestens jedoch alle fünf Jahre. Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Die nächste Prüfung des Schutzkonzeptes steht im Oktober 2020 an.

Dieses institutionelle Schutzkonzept wird sowohl in Papierform als auch digital veröffentlicht und ist allen Mitarbeiter/innen, Teilnehmer/innen und Erziehungsberechtigten zugänglich. Über Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informiert unsere Gemeinde im

Pfarrbrief „Canale Trinitatis“, durch Aushänge und andere geeignete Medien. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei den pastoralen Mitarbeiter/innen oder den Präventionsfachkräften vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung in der Begleitung und Leitung von Gruppen Minderjähriger sowie schutzbefohlener Erwachsener werden alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt. Im Blick auf vorhandene bzw. zu erwerbende Fähigkeiten leistet die Pfarrei Unterstützung in den Bereichen von Präventionsschulung, Jugendleitercard und verschiedenen pädagogischen Kompetenzen.

IV.3. Aus- und Fortbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend. Die Intensität der Schulung (3 bis 12 Stunden) hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgaben ihr zukommen.

Die Schulungen klären darüber auf, was mit „sexualisierter Gewalt“ gemeint ist, wo sie vorkommt, wer mögliche TäterInnen und Opfer sind, welche Bedingungen ihr Vorkommen begünstigen und wo man Hilfe erhalten kann, wenn man von sexualisierter Gewalt betroffen ist. Die Inhalte der Schulungen richten sich nach § 10 der Präventionsordnung unseres Bistums. Sie thematisieren die Fragen nach einem angemessenen Nähe- und Distanzverhältnis in pädagogischen Beziehungen sowie die Strategien von Täter/Innen und Psychodynamiken der Opfer. Es werden Dynamiken in Institutionen angesprochen sowie sexualisierte Gewalt begünstigende institutionelle Strukturen. In den Schulungen werden Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen benannt. Je nach Intensität der Schulung wird die Reflexion der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz sowie die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit gefördert. Wichtiger Bestandteil aller Schulungen ist die Aufklärung über das Vorgehen und die Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt. Des Weiteren erhalten die Teilnehmenden Informationen zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die Institutionen, in denen die Gewalt stattgefunden hat.

Wir informieren unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informieren auch regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote. Wir sorgen dafür, dass alle Mitarbeitende an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert.

Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich dem Stand der Zeit entsprechen, da sich auch die äußeren Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

IV.4. Stärkungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Als Gemeinde wollen wir ebenfalls einen Beitrag dazu leisten, dass Kinder ihr Recht, gesund und geschützt aufzuwachsen, leben können. In vielen verschiedenen Gruppen und Kreisen haben sie die Gelegenheit, unsere Gemeinde als Teil der Kirche und Gemeinschaft im Glauben kennenzulernen.

Um sie gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein sowie ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken, etablieren wir Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsbestärkung und entwickeln sie permanent weiter. So findet in regelmäßigen Abständen ein Starkmachtag für Kinder statt. Eine Zusammenarbeit mit den Präventionsfachkräften aus dem stadt-gesellschaftlichen Kontext wird angestrebt.

V. Abschluss, Inkrafttreten, Nachhaltigkeit

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für die Propsteigemeinde „St. Trinitatis“, Leipzig mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Es ist gültig bis zum 1. Juli 2023.

Das Konzept wurde dem Präventionsbeauftragten des Bistums Dresden-Meißen am 29.06.2018 per E-Mail zugesandt und am 30. August 2018 bestätigt

Das Konzept wird vom Pfarrgemeinderat im Oktober 2018 beschlossen und ist dann rechtskräftig. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt bzw. werden, wie angegeben, in den nächsten Wochen in die Praxis übertragen.

Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt. Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

Anlagen

Präventionsfachkräfte für die Gemeinden des Dekanats Leipzig

Jürgen Petersohn

Tel.: 0341-963610

E-Mail: j.petersohn@caritas-leipzig.de

Cornelia Werner

Tel.: 0341-9454763

E-Mail: c.werner@caritas-leipzig.de

Präventionsbeauftragter für das Bistum Dresden-Meißen

Stephan von Spies

Tel.: 0351 / 3364-723

Fax: 0351 / 3364-823

E-Mail: stephan.spies@ordinariat-dresden.de | praevention@ordinariat-dresden.de

Beschwerdestelle für Präventionsfragen im Bistum Dresden-Meißen

Dr. Peter Paul Straube

Tel: 035935-22-0

E-Mail: rektor@benno-haus.de

Schmochtitz Nr. 1 – 02625 Bautzen

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt

Dr. Hansi-Christiane Merkel

Tel: 03501-8044430

E-Mail: kontaktperson.merkel@bistum-dresden-meissen.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Dresden-Meißen

Dr.-Friedrich-Wolf-Straße 2 – 01097 Dresden

Steffen Glathe

Tel: 03447-562-445

Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

Zeitzer Str. 28 – 04600 Altenburg

weitere Ansprechpartner und Beratungsstellen

Familienzentrum des Caritasverband Leipzig e.V.;
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien
Tel: 0341/9454772;
Fax: 0341/9454778;
Email: erziehungsberatung@caritas-leipzig.de
Ringstraße 2 – 04209 Leipzig

Kinderschutz-Zentrum Leipzig
Tel: 0341/960 28 37
Fax: 0341/9602838
Email: info@kinderschutz-leipzig.de
Brandvorwerkstraße 80 – 04275 Leipzig